

Adressat: RAT   
 KOMMISSION

MÜNDLICHE ANFRAGEN		SCHRIFTLICHE ANFRAGEN	
Mündliche Anfrage mit Aussprache (Art. 115)	<input type="checkbox"/>	Schriftliche Anfrage (Art. 117)	<input checked="" type="checkbox"/>
Anfrage für die Fragestunde (Art. 116)	<input type="checkbox"/>	Schriftliche Anfrage mit Vorrang (Art. 117 Abs 4)	<input type="checkbox"/>

FRAGESTELLER: Alexandra Thein

BETRIFFT: (genau anzugeben) Privatisierung Berliner Wasserbetriebe im Jahr 1999 - Verstoß gegen europäisches Beihilfenrecht?

TEXT:

Bei der Teilprivatisierung der Wasserbetriebe der Stadt Berlin (Berliner Wasserbetriebe, BWB) im Jahre 1999 schloss die Stadt Berlin mit zwei privaten Investoren – RWE und Veolia – über eine Holding und zwei stille Gesellschaften Verträge über den Erwerb von Anteilen an den BWB. Trotz der in den Verträgen und ihren eigens dafür gestalteten gesetzlichen Grundlagen enthaltenen Gewinngarantie wurden diese weder einer beihilferechtlichen Prüfung unterzogen noch zum Gegenstand einer beihilferechtlichen Notifizierung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV gemacht. Der Vorgang wurde nur unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten bei der Europäischen Kommission als Kartellbehörde angemeldet.

Nach § 16 Abs. 5 Berliner Betriebsgesetz wird das betriebsnotwendige Kapital mit einem jährlich vom Berliner Senat durch Rechtsverordnung festzulegenden Zinssatz kalkulatorisch verzinst. Dabei muss die Höhe des Zinssatzes mindestens der durchschnittlichen Rendite 10-jähriger deutscher Bundesanleihen in den letzten 20 Jahren entsprechen. Bei der Festlegung des Zinssatzes hat der Senat die Durchschnittsrendite „konservativer Vermögensanlagen“ in der Vergangenheit, mindestens den letzten 10 Jahren, zu Grunde zu legen. Der Begriff „konservative Vermögensanlagen“ beinhaltet nicht nur Bundesanleihen, sondern auch gut bewertete Aktien, Investmentpapiere, Genussrechte, Immobilienfonds etc. So gibt es für die privaten Investoren kein nennenswertes unternehmerisches Risiko mehr, erhebliche Gewinne sind vom Staat garantiert.

Sieht die Europäische Kommission in der gesetzlichen Gewinngarantie in § 16 Abs. 5 Berliner Betriebsgesetz bzw. in den ihr entsprechenden vorliegenden Teilprivatisierungsverträgen eine notifizierungspflichtige Beihilfe im Sinne des Gemeinschaftsrechts? Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen?

Unterschrift (en): \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_